



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 17. September 1966 | Teil III Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 66	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise. — Amortisationsfonds-Anordnung — ..	49
18. 8. 66	Anordnung Nr. 13 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen ..	49

Anordnung Nr. 2*
über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise.

— Amortisationsfonds-Anordnung —

Vom 18. August 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise zugeordneten finanzgeplanten volkseigenen Produktionsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (VEB).

§ 2

Kostenwirksame Einführung neuer Abschreibungen auf der Grundlage der Umbewertung der Grundmittel

(1) Der § 2 Abs. 2 der Amortisationsfonds-Anordnung vom 13. Mai 1965 (GBl. II S. 383) tritt am 1. Januar 1967 außer Kraft.

(2) Die VEB verrechnen die gemäß §§ 2 bis 6 der Anordnung Nr. 7 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlich geleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft — (GBl. III S. 451) ermittelten Abschreibungen ab 1. Januar 1967 in voller Höhe in die Selbstkosten.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Mai 1965 (GBl. II Nr. 56 S. 383)

Anordnung Nr. 13*
über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 18. August 1966

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, anderen wirtschaftsleitende Organe, volkseigenen Betriebe und Staatlichen Kontore, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, in allen Bereichen der Wirtschaft sowie für die Deutsche Wertpapierdruckerei, Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik, Druckerei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Außenhandelsunternehmen und Dienstleistungsbetriebe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die VEB Kommunale Wohnungverwaltung und die den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise zugeordneten finanzgeplanten volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft — Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe, Betriebe der Stadt- und Gemeindevirtschaft sowie Produktionsbetriebe —.

§ 2

Alle im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft

- a) planen und buchen, soweit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt angeordnet, ab 1. Januar 1967 die Abschreibungen in voller Höhe zu Lasten der Selbstkosten,
- b) planen ab 1. Januar 1967 die Bildung eines Fonds für Generalreparaturen zu Lasten der Selbstkosten gemäß § 6 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und

* Anordnung Nr. 12 vom 4. Januar 1966 (GBl. III Nr. 2 S. 5)